

Tarif KTA
Krankentagegeldversicherung für
Arbeitnehmer

gültig in Verbindung mit AVB/KTA

Ausgabe 06 / 2017

Inhaltsübersicht

(I) Aufnahme- und Versicherungsfähigkeit.....	3
(A) Aufnahmefähigkeit	3
(B) Versicherungsfähigkeit.....	3
(C) Wegfall der Versicherungsfähigkeit, Ende der Arbeitnehmereigenschaft	3
(II) Umfang der Leistungspflicht von ottonova	3
(A) Versicherbares Krankentagegeld	3
(B) Höhe der Versicherungsleistung	3
(C) Wartezeit und Beginn des Versicherungsschutzes	4
(D) Dynamisierung der Versicherungsleistung	4
(E) Überschreitung des Nettoeinkommens – Herabsetzung der Versicherungsleistung	4
(III) Obliegenheiten	5
(A) Frist zum Nachweis der Arbeitsunfähigkeit	5
(IV) Anpassung des Versicherungsschutzes (Optionsrecht)	5
(A) Erhöhung des Bruttoeinkommens	5
(B) Tarifwechsellmöglichkeit bei Reduzierung der Dauer der Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber bzw. Bezug von Arbeitslosengeld.....	6
(V) Kündigungsrecht.....	6

(I) Aufnahme- und Versicherungsfähigkeit

(A) Aufnahmefähigkeit

Aufnahmefähig sind Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

(B) Versicherungsfähigkeit

Versicherungsfähig sind erwerbstätige Personen, die sich in einem Arbeitnehmerverhältnis befinden und für die gleichzeitig eine Krankheitskostenvollversicherung für nicht beihilfeberechtigte Personen bei ottonova besteht. Geschäftsführende Gesellschafter und Vorstände von Unternehmen gelten nicht als Arbeitnehmer im Sinne dieser Bedingungen.

(C) Wegfall der Versicherungsfähigkeit, Ende der Arbeitnehmereigenschaft

(1) Endet für die versicherte Person die Krankheitskostenvollversicherung für nicht beihilfeberechtigte Personen, so endet zum selben Zeitpunkt auch die Versicherung nach diesem Tarif. Gleiches gilt zu dem Zeitpunkt, zu dem das Arbeitnehmerverhältnis der versicherten Person endet. Bei Eintritt von Arbeitslosigkeit bzw. Berufsunfähigkeit gelten die Regelungen von § 13 Abs. 5 bzw. Abs. 6 AVB/KTA.

(2) Endet dieser Tarif wegen Wegfalls der Versicherungsfähigkeit gemäß Abs. 1 haben der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person das Recht, das Versicherungsverhältnis in eine Anwartschaftsversicherung umwandeln zu lassen.

(II) Umfang der Leistungspflicht von ottonova

(A) Versicherbares Krankentagegeld

Versicherbar ist unter Maßgabe von § 4 Abs. 2 AVB/KTA ein Krankentagegeld als Vielfaches von einem Euro, maximal jedoch 300 Euro. Eine Überschreitung dieser Höchstgrenze ist nicht möglich. Die vorgenannte Höchstgrenze erhöht sich alle 36 Monate um jeweils 5% - aufgerundet auf ganze Euro - erstmalig zum 01.01.2020.

(B) Höhe der Versicherungsleistung

Die Versicherungsleistung, also das Krankentagegeld, beträgt

in Tarifstufe KTA42

- 100% des versicherten Tagegeldes ab dem 42. Tag der völligen Arbeitsunfähigkeit (Karenzzeit) für jeden folgenden Tag der völligen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit,

in Tarifstufe KTA91

- 100% des versicherten Tagegeldes ab dem 91. Tag der völligen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit (Karenzzeit) für jeden folgenden Tag der völligen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit, sofern ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine mindestens 42-tägige ununterbrochene völlige Arbeitsunfähigkeit bestand,

und in Tarifstufe KTA182

- 100% des versicherten Tagegeldes ab dem 182. Tag der völligen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit (Karenzzeit) für jeden folgenden Tag der völligen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit, sofern ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine mindestens 42-tägige ununterbrochene völlige Arbeitsunfähigkeit bestand.

Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit werden eventuell bestehende Ansprüche auf Entgeltersatzleistungen gegenüber Dritten (z.B. gegenüber Arbeitgeber oder gesetzlicher Rentenversicherung) von den Krankentagegeldleistungen abgezogen.

Der Anspruch auf Krankentagegeldleistungen wegen teilweiser Arbeitsunfähigkeit ist unabhängig von der Karenzzeit auf 3 Monate je Versicherungsfall begrenzt.

Die Begriffe „völlige Arbeitsunfähigkeit“ bzw. „teilweise Arbeitsunfähigkeit“ werden in § 1 Abs. 3 AVB/KTA geregelt.

Der Abschluss mehrerer Tarifstufen für eine versicherte Person ist möglich. Für die in Buchstabe A genannte Höchstgrenze des versicherbaren Krankentagegeldes ist dann die Summe der Tagegelder aus den versicherten Tarifstufen maßgeblich.

Das Tagegeld wird für jeden Kalendertag, also auch für Sonn- und Feiertage, gezahlt.

(C) Wartezeit und Beginn des Versicherungsschutzes

(1) Abweichend von § 2 Abs. 1 AVB/KTA entfällt die Wartezeit.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 2 AVB/KTA rechnet die Karenzzeit bei nach Vertragsabschluss, aber vor Versicherungsbeginn eingetretenen Versicherungsfällen, ab dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit.

(D) Dynamisierung der Versicherungsleistung

(1) Um tarifliche Lohnerhöhungen von Arbeitnehmern zu berücksichtigen, erhöht ottonova das versicherte Krankentagegeld regelmäßig um 5%. Die erstmalige Erhöhung nach Versicherungsbeginn findet dabei spätestens im fünften Versicherungsjahr statt. Danach erfolgt die Erhöhung jeweils im Abstand von 36 Monaten. Das neue Krankentagegeld wird dabei auf ganze Euro aufgerundet. Die Erhöhung findet ohne erneute Risikoprüfung statt und gilt auch für laufende Versicherungsfälle. Bisher vereinbarte Risiko- oder Berufszuschläge werden entsprechend dem neuen Beitrag angepasst, bestehende Leistungsausschlüsse bzw. Leistungseinschränkungen werden auch für den dazukommenden Teil des Krankentagegeldes übernommen.

(2) ottonova wird den Versicherungsnehmer vor dem Wirksamwerden über die Erhöhung des Krankentagegeldes und über den neu zu zahlenden Beitrag informieren. Der Versicherungsnehmer kann der Erhöhung binnen 2 Monaten nach deren Wirksamwerden rückwirkend zum Zeitpunkt der Erhöhung widersprechen.

(3) Die Dynamisierung gemäß Abs. 1 findet nicht statt, sofern hierdurch das in Buchstaben A genannte versicherbare Höchsttagegeld überschritten würde.

(E) Überschreitung des Nettoeinkommens – Herabsetzung der Versicherungsleistung

Versicherungsnehmer oder versicherte Person können sich bei einer Herabsetzung des Krankentagegeldes durch ottonova gemäß § 4 Abs. 5 AVB/KTA nicht darauf berufen, dass

die Überschreitung des für die Tagegeldhöhe maßgeblichen Nettoeinkommens durch die Dynamisierung gemäß Buchstabe D verursacht wurde. Die Kontrolle der Tagegeldhöhe und die ggf. notwendige Anpassung an das Nettoeinkommen gemäß § 4 Abs. 2 AVB/KTA obliegt zu jedem Zeitpunkt dem Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person. ottonova ist auf ein das Nettoeinkommen übersteigendes Krankentagegeld aufmerksam zu machen.

(III) Obliegenheiten

(A) Frist zum Nachweis der Arbeitsunfähigkeit

(1) In Ergänzung zu §15 Abs. 2 AVB/KTA ist die Arbeitsunfähigkeit spätestens eine Woche nach Ablauf der Karenzzeit durch einen Nachweis für den gesamten bis dahin beanspruchten Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit anzuzeigen.

(2) In Ergänzung zu §15 Abs. 2 AVB/KTA ist die fortdauernde Arbeitsunfähigkeit durch jeweils einen neuen Nachweis spätestens eine Woche nach Ablauf des Zeitraumes anzuzeigen, für den bereits der Nachweis der Arbeitsunfähigkeit bei ottonova einging.

(3) Erfolgt der Nachweis gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 zu einem späteren Zeitpunkt, kann bei der Auszahlung des Krankentagegeldes nur der Zeitraum berücksichtigt werden, der mit dem Tag beginnt, an dem der Nachweis bei ottonova einging. Diese Einschränkung gilt nicht, sofern der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person den verspäteten Nachweis nicht zu vertreten hat.

(IV) Anpassung des Versicherungsschutzes (Optionsrecht)

(A) Erhöhung des Bruttoeinkommens

(1) Erhöht sich das Bruttoeinkommen der versicherten Person durch eine vom Versicherungsnehmer nachgewiesene dauerhafte Veränderung des arbeitsvertraglich geschuldeten Entgelts um mehr als 5%, so kann der Versicherungsnehmer beantragen, das bisher vereinbarte Krankentagegeld im selben Verhältnis zu erhöhen, wie sich sein Bruttoeinkommen erhöht hat. Hierbei darf das in Ziffer II, Buchstabe A, genannte Höchsttagegeld nicht überschritten werden.

Die neue Tagegeldhöhe wird auf ganze Euro aufgerundet. ottonova verpflichtet sich, der Erhöhung des Krankentagegeldes ohne erneute Risikoprüfung zuzustimmen, sofern der Versicherungsnehmer die Gehaltsveränderung spätestens innerhalb von 2 Monaten nach dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens nachweist und die Anpassung des Versicherungsschutzes - ggf. auch rückwirkend - zum Zeitpunkt der Erhöhung erfolgt. Bisher vereinbarte Risiko- oder Berufszuschläge werden entsprechend dem neuen Beitrag angepasst, bestehende Leistungsausschlüsse bzw. Leistungseinschränkungen werden auch für den dazukommenden Teil des Krankentagegeldes übernommen.

(2) Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung des Krankentagegeldes ist der erhöhte Beitrag zu bezahlen.

(3) Sofern zum Zeitpunkt der Erhöhung des Bruttoeinkommens Arbeitsunfähigkeit besteht, kann die Vertragsänderung entgegen den Bestimmungen von Abs. 1 erst mit Beendigung des Leistungsfalles wirksam werden.

(B) Tarifwechsellmöglichkeit bei Reduzierung der Dauer der Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber bzw. Bezug von Arbeitslosengeld

(1) Wird bei einer nach Tarifstufe KTA 182 oder Tarifstufe KTA 91 versicherten Person die Entgeltfortzahlung auf die gesetzlich vorgeschriebene Dauer von sechs Wochen reduziert oder bezieht sie Arbeitslosengeld nach § 136 SGB III (siehe Anhang AVB/KTA), kann der Versicherungsnehmer den Wechsel in die Tarifstufe KTA42 beantragen. ottonova verpflichtet sich, den Tarifwechsel ohne erneute Risikoprüfung durchzuführen, sofern

- der Versicherungsnehmer die Reduzierung der Entgeltfortzahlung bzw. den Bezug des Arbeitslosengeldes spätestens innerhalb von 2 Monaten ab deren Wirksamwerden bzw. nach Zahlungsbeginn des Arbeitslosengeldes nachweist,
- die Anpassung des Versicherungsschutzes - ggf. auch rückwirkend - zum Zeitpunkt der Reduzierung der Entgeltfortzahlungsfrist bzw. Beginn des Bezugs von Arbeitslosengeld erfolgt und
- in Tarifstufe KTA42 weiterhin Versicherungsfähigkeit besteht.

Bisher vereinbarte Risiko- oder Berufszuschläge werden entsprechend dem neuen Beitrag angepasst, bestehende Leistungsausschlüsse bzw. Leistungseinschränkungen bleiben in Tarifstufe KTA42 bestehen. Eine Erhöhung des versicherten Tagegeldes ist nur nach erneuter Risikoprüfung möglich. Bei Bezug von Arbeitslosengeld gilt bezüglich der Höhe des Krankentagegeldes die Regelung aus § 13 Abs. 5 Buchstabe b) AVB/KTA.

(2) Ab dem Zeitpunkt des Tarifwechsels ist der Beitrag für Tarifstufe KTA 42 zu zahlen.

(3) Sofern zum Zeitpunkt der Reduzierung der Lohnfortzahlungsdauer Arbeitsunfähigkeit besteht, kann der Tarifwechsel entgegen den Bestimmungen von Abs. 1 erst mit Beendigung des Leistungsfalles wirksam werden.

(V) Kündigungsrecht

Abweichend von § 14 Abs. 1 AVB/KTA verzichtet der Versicherer auf sein ordentliches Kündigungsrecht.